

Multiple-Choice-Aufgaben zu Infektionskrankheiten

1. Welche Aussagen beziehen sich auf bekannte Übertragungswege von pathogenen Keimen?

- a) Keime können über Wunden oder von Nässe aufgeweichter Haut eindringen
- b) Die Infektion kann durch Spritzer in Augen, Mund und Nase erfolgen.
- c) Keimübertragung kann durch ausströmende Luft/Gase beim Bewegen des Leichnams erfolgen = Aerosol-Bildung!
- d) Die Übertragung kann auch durch kontaminierte Oberflächen erfolgen, wenn beim Reinigen kontaminierte Aerosole (z. B. im Wasserdampf) eingeatmet werden.
- e) Die Übertragung kann auch durch Verletzungen beim Reinigen von Instrumenten erfolgen.

2. Im Infektionsschutzgesetz sind die meldepflichtigen Personen genannt. Wer gehört nicht dazu?

- a) Leiter von Pflegeeinrichtungen
- b) Bestatter
- c) feststellende Arzt bzw. Klinik-Arzt
- d) Angehörige von Pflegeberufen und Heilpraktiker
- e) Angehörige des Verstorbenen

3. Krankheitsverdacht, Erkrankung und Tod müssen bei meldepflichtigen Infektionskrankheiten gemeldet werden. Innerhalb welcher Frist und bei welcher Stelle muss dies geschehen?

- a) Beim zuständigen Ordnungsamt des Sterbeortes innerhalb von 24 Stunden
- b) Unverzüglich, aber spätestens nach 48 Stunden beim der Ortspolizeibehörde des Bestattungsortes
- c) Beim zuständigen Gesundheitsamt spätestens 36 Stunden nach erlangter Erkenntnis
- d) Unverzüglich, aber innerhalb von 24 Stunden nach erlangter Erkenntnis beim zuständigen Standesamt
- e) Beim zuständigen Gesundheitsamt und zwar innerhalb von 24 Stunden nach erlangter Erkenntnis

4. Ein Übertragungsweg bei Infektionskrankheiten ist die "Tröpfchen-Infektion" bei sogen. Aerosolbildung, d. h. die Keime sind als flüssige Substanzen fein in der Luft (Gase) verteilt. Wie kann sich der Bestatter speziell davor schützen und worauf sollte dieser achten?

- a) Durch Einmal-Handschuhe aus Latex, Nitril oder Vinyl
- b) Durch Atemschutzmasken mit entsprechenden Arbeitsplatzgrenzwerten
- c) Durch Einmal-Anzüge, die anschließend entsorgt werden.
- d) Durch flüssigkeitsdichte Schürzen, die anschließend desinfiziert werden müssen
- e) Durch Schutzbrillen bzw. integrierte Gesichtsmasken

5. Wie verhält man sich richtig, wenn man sich beim Versorgen des Verstorbenen verletzt hat?

- a) Man ignoriert diese Verletzung und baut auf sein eigenes Immunsystem
- b) Man wäscht die Wunde aus und verschließt diese mit Hilfe von Wundpflaster bzw. -verband.
- c) Man wäscht die Wunde aus, desinfiziert diese mit Äthanol bzw. Jod und verschließt diese sachgerecht.
- d) Man geht bei Unsicherheit bezüglich einer Infektion zum Arzt und lässt eine Blutuntersuchung durchführen.

6. Beim Umgang mit einem "infektiösen Leichnam" ist besondere Vorsicht geboten. Darüber hinaus muss dieser Leichnam, für den Meldepflicht nach § 6 InfSchG besteht, auch gekennzeichnet werden. Welche Aussagen hierzu sind richtig?

- a) Der leichenschauende Arzt muss direkt beim Leichnam kennzeichnen, dass bei diesem eine infektiöse Erkrankung bestand.
- b) Die Klinik darf Verstorbene, bei denen eine meldepflichtige Infektionskrankheit bestand, nur für die sich unmittelbar anschließende Kremation herausgeben.
- c) Das Ankreuzen von Infektionskrankheit auf der Todesbescheinigung gilt nur für meldepflichtige Infektionskrankheiten nach dem InfSchG
- d) Der Bestatter muss als "einsargende Person" den Sarg entsprechend kennzeichnen, damit dieser nicht ohne amtliche Anordnung geöffnet wird.

7. Welche Aussagen sind richtig, wenn beim Verstorbenen Hepatitis A bzw. B festgestellt wurde?

- a) Kein Problem da Hepatitis nicht zu den Infektionskrankheiten gehört.
- b) Neben Schutzhandschuhen gibt die aktive Immunisierung durch 3-malige Schutzimpfung die größte Sicherheit
- c) Hepatitis B wird durch die sogen. "Tröpfchen-Infektion" über die oberen Atemwege übertragen.
- d) Erreger von Hepatitis A (= Reisehepatitis) finden sich im Stuhlgang des Erkrankten.
- e) Erreger von Hepatitis B (= Leberentzündung) befinden sich im Blut und in den Körpersekreten

8. Gerade bei Abholungen in Kliniken und Pflegeeinrichtungen herrscht die besondere Gefahr sich mit MRSA (= methicillinresistente Staphylococcus Aureus bzw. Krankenhaus-Keime) anzustecken. Welche Aussagen hierzu sind richtig?

- a) MRSA wird u. a. durch Oberflächenkontakte sowie die Hände der Pflegekräfte übertragen.
- b) Wirkungsvoller Schutz vor der Ansteckung besteht durch Verwendung von Einweg-Anzügen bzw. flüssigkeitsdichten Schürzen
- c) Wirkungsvoller Schutz vor Ansteckung besteht durch Verwendung von Einmal-Schutzhandschuhen und Desinfektionsmitteln
- d) MRSA kann - wie andere Krankheitserreger auch - den Bestatter zum Überträger machen, ohne dass dieser sich selbst ansteckt.
- e) MRSA gehört zu den namentlich meldepflichtigen Erkrankungen.

9. Auch die Tuberkulose (offene Lungen-Tbc, Schwindsucht) gehört zu den namentlich meldepflichtigen Infektionskrankheiten. Welche Aussagen treffen hier zu!

- a) Die Übertragung erfolgt über Blutkontakte zum Verstorbenen, der an Tbc erkrankt war
- b) Als Schutzmaßnahme reichen Einmal-Schutzhandschuhe und Einweg-Anzug aus.
- c) Als Schutzmaßnahme müssen zusätzlich Atemschutzmaske mit erhöhter Filterwirkung und Gesichtsschutz verwendet werden.
- d) Die Übertragung erfolgt über die Atemwege sowie Magensaft und Kot.

10. Welche Aussagen zu den verschiedenen Infektionskrankheiten sind richtig?

- a) Eitrige Bindehautentzündung ist zwar nicht meldepflichtig, aber erfordert zwingend die Verwendung von Einmal-Schutzhandschuhen beim Reinigen der Augen.
- b) An HIV verstorbene Personen darf keine Grundversorgung durchgeführt werden.
- c) Keuchhusten als hochansteckende Erkrankung der oberen Atemwege erfordert zwingend einen entsprechenden sicheren Mund- und Gesichtsschutz.
- d) Meningitis wird als "Hirnhautentzündung" nur über Kontakt mit Urin bzw. Kot des Verstorbenen übertragen
- e) Die nicht meldepflichtige Lungenentzündung erfordert, dass der Bestatter beim Umgang mit dem Verstorbenen zu den üblichen Einmal-Schutzhandschuhen auch einen Mundschutz verwendet.



11. Welche Aussagen zum Arbeitsplatzgrenzwertes sind richtig?

- a) Der AGW gibt den Mindestwert eines giftigen Stoffes in der Luft am Arbeitsplatz.
- b) Der AGW bezieht sich auf die maximale Belastung eines Menschen in einer Stunde durch einen giftigen Stoff.
- c) Der AGW bezieht sich auf die höchstzulässige Konzentration eines giftigen Stoffes in einem Kubikmeter Luft, die innerhalb von 8 Stunden bei einer 40-Stunden-Woche auf den Menschen einwirken darf.
- d) Ein Hinweis auf die Giftigkeit des Stoffes: je höher der AGW, desto gesundheitsschädlicher ist der Stoff.
- e) Der AGW ist geregelt in der Gefahrstoff-Verordnung.

12. Welche Aussagen zur Gefährdungsbeurteilung sind richtig?

- a) Die Gefährdungsbeurteilung ist eine Pflicht des Arbeitgebers zum Schutz der Gesundheit des Arbeitnehmers!
- b) Die Gefährdungsbeurteilung ist eine freiwillige Aufgabe des Arbeitgebers.
- c) Die Gefährdungsbeurteilung bezieht sich auf Arbeitsstätten, -abläufe und -mittel.
- d) Die Gefährdungsbeurteilung bezieht sich nur auf Maßnahmen im Rahmen der Bergung eines Verstorbenen.
- e) Die Gefährdungsbeurteilung ist sowohl im Arbeitsschutzgesetz als auch der Biostoff-Verordnung geregelt.
- f) Die Gefährdungsbeurteilung muss regelmäßig alle 10 Jahre erfolgen.

13. Welche Aussagen zur Biostoff-VO sind richtig?

- a) Die Biostoff-VO bezieht sich nur auf Bestatter, die Grabmachertätigkeiten ausführen.
- b) Die Biostoff-VO ist für den Bestatter wichtig, weil er im Umgang mit Verstorbenen Infektionsgefahren durch biologische Arbeitsstoffe ausgesetzt ist.
- c) Biologische Arbeitsstoffe sind Stoffe, die u. a. sensibilisierende und toxische Wirkungen hervorrufen können.
- d) Als biologische Arbeitsstoffe werden Mikroorganismen angesehen, die die Verwesung b. V. bewirken.

Lösungen

1. (a) (b) (c) (d) (e)

2. (b) (e)

3. (e)

4. (b) (e)

5. (c) (d)

6. (a) (c) - (d) = allg.gültig

7. (b) (d) (e)

8. (a) (c) (d)

9. (c) (d)

10. (a) (c) (e)

11. (c) (e)

12. (a) (c) (e)

13. (b) (c)